Stellungnahme
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

22. Mai 2026

Die Tendenz der letzten zwei Jahrzehnte ist eindeutig: Immer größere Teile gesellschaftlicher Kommunikation finden auf digitalen Wegen statt. Unter demokratischen Gesichtspunkten ist positiv hervorzuheben, dass die Architektur von Plattformen, Webseiten, aber vor allem von Sozialen Medien und Messengern zu Partizipationsmöglichkeiten für viele Menschen geführt hat, deren Stimme in analogen Zeiten durch die strukturierende Gatekeeping-Funktion traditioneller Medien weniger in die Öffentlichkeit drang. Zu den Kehrseiten einer unvermittelten Kommunikation in der digitalen Sphäre zählt hingegen, dass dort einerseits aus dem analogen Raum bekannte Gewaltformen fortgeschrieben werden und sich darüber hinaus spezifische Gewalttypen und exponentielle Verbreitungsdynamiken herausgebildet haben. Der Begriff „digitale Gewalt“ beschreibt eine Vielzahl an Phänomenen, die zahlreiche Menschen bereits erlebt haben. Hierunter fallen neben den aktuell vieldiskutierten Deepfakes unter anderem Hate Speech, Bedrohung, Beleidigung, Doxing, Cybermobbing oder Identitätsmissbrauch. Dabei sind Angehörige bestimmter gesellschaftlicher Gruppen prädestiniert, zur Zielscheibe digitaler Gewalt zu werden: Zu den überproportional Betroffenen zählen neben jungen Frauen, migrantisierten und queeren Personen[1] auch Journalist*innen.

Dass das Bundesjustizministerium nun regulatorisch gegen digitale Gewalt vorgehen möchte, ist zu begrüßen. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di dankt für die Einbeziehung ins Konsultationsverfahren. Mit insgesamt etwa 1,8 Millionen ver.di-Mitgliedern aus allen gesellschaftlichen Bereichen hat die Gewerkschaft einen weiten Blick von Nutzer*innen auf die Medienlandschaft. Auch vertritt ver.di mit rund 30.000 Mitgliedern in der Fachgruppe Medien, Journalismus und Film die Beschäftigten in Rundfunk, Verlagen und Produktionswirtschaft. Die Stimme der Journalist*innen in ver.di ist die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju). Diese Stellungnahme nimmt die besondere Situation von Medienschaffenden als Betroffenen von digitaler Gewalt in den Blick.

Kern des gesetzgeberischen Vorhabens sind neue Straftatbestände (Herstellung und Verbreitung von diskreditierenden Deepfakes, heimliche Überwachung von Personen), ein vereinfachtes

[1] Dunkelfeldstudie „Lebenssituation Sicherheit und Belastung im Alltag“, Bundeskriminalamt 2026 sowie „Lauter Hass, leiser Rückzug – Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Berlin“, Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz 2024

Ansprechperson: Bettina Hesse, Referentin für Medienpolitik, ver.di-Bundesverwaltung | bettina.hesse[at]verdi.de

Auskunftsverfahren über Täter*innen, die Beweissicherung, neue Sanktionsmöglichkeiten (Accountsperre, Entfernung des Inhalts), eine Vorschrift über anzusiedelnde Zustellungsbevollmächtigte sowie eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung.

Der Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium führt mit der Ermöglichung privater Rechtsdurchsetzung, dem Richtervorbehalt vor einer Löschung von Inhalten, Anonymität Betroffener im Auskunftsverfahren sowie der Möglichkeit zur Schaffung von Schwerpunkstaatsanwaltschaften sinnvolle Maßnahmen ein. Allerdings blendet der Entwurf bislang die Betroffenheit von Journalist*innen vollkommen aus. Ver.di regt an, Medienschaffende als besonders schützenswerte Gruppe in das Gesetzesvorhaben mit aufzunehmen und in der Gesetzesbegründung explizit zu benennen. Eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung als bewusste Grundrechtseinschränkung einzuführen, ist nach Auffassung von ver.di nicht verhältnismäßig und sollte durch eine grundrechteschonendere Alternative, welche die Vertraulichkeit journalistischer Kommunikation gewährleistet, ersetzt werden. Für die Realisierung von Accountsperren ist auszuschließen, dass Personen in der Ausübung ihrer Pressefreiheit eingeschränkt werden. Die Vorschrift für Zustellungsbevollmächtigte greift bislang zu kurz. In diesen Aspekten ist der Referentenentwurf noch entscheidend nachzujustieren.

Insgesamt wird digitale Gewalt nur wirksam bekämpft werden können, wenn neben den in Rede stehenden Gesetzesvorhaben weitere Maßnahmen vorangetrieben werden: Online-Plattformen und Anbieter von Überwachungs-Tools oder von Tools zur Herstellung von Deepfakes sind stärker in die Verantwortung zu nehmen. In der Justiz ist personell entsprechend der neuen Anforderungen nachzusteuern. Ohne eine auskömmliche und verlässliche Förderung von Anlaufstellen für Betroffene digitaler Gewalt in der physischen Welt, von Gewaltpräventionsprogrammen und weiteren Maßnahmen, die Ursachen des nun strafrechtlich bekämpften Phänomens einzuhegen, wird es bei einer absehbaren Überlastung der Justiz zur bloßen Symptombehandlung kommen.

Im Einzelnen:

Journalist*innen sind für die Demokratie tätig. Digitale Gewalt schränkt sie systematisch ein. ...3

Einzelne Ansätze im Referentenentwurf stärken journalistische Berufsausübung.4

Zur Wahrung der Pressefreiheit besteht im Gesetzesvorhaben Handlungsbedarf.5

- Vorratsdatenspeicherung ist als pressefreiheitswidrig abzulehnen5
- Accountsperren gegen Pressefreiheitseinschränkungen absichern5
- Zustellungsbevollmächtigte erreichbar machen5

Digitale Gewalt an Medienschaffenden kann nur durch ein gezieltes Maßnahmenpaket eingedämmt werden.6

- Strafverfolgungsbehörden sensibilisieren6
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Angriffe auf Medienschaffende ermöglichen6
- Adresssperren in Melderegistern vereinheitlichen und vereinfachen6
- Impressumspflicht reformieren7
- Plattformen für Inhalteverantwortung und -Haftung regulieren7
- Haftung von Tool-Anbietern regeln7
- Beratungsstellen stärken und absichern7

Journalist*innen sind für die Demokratie tätig. Digitale Gewalt schränkt sie systematisch ein.

Als die ZDF-Moderatorin Dunja Hayali im September 2025 im heute journal einen Beitrag über die Tötung des Influencers Charlie Kirk, den sie als rechtsradikal bezeichnete, in den USA anmoderierte, betonte sie, dass dessen Tod nicht zu rechtfertigen sei. Auf die Einordnung im politischen Spektrum folgte eine Lawine von Hasskommentaren, Drohungen und Todeswünschen gegenüber Hayali auf X, Telegram und anderen Online-Plattformen.

Eskalationen in diesem Ausmaß sind für Journalist*innen nicht alltäglich, aber auch längst nicht mehr neu. Denn Journalist*innen sind systematisch von digitaler Gewalt betroffen, insbesondere in Form von Hate Speech, Drohungen, Identitätsmissbrauch – oder sie werden auf Feindeslisten geführt und gedoxt. Die juristische Gegenwehr, wenn sie überhaupt angestrengt wird, gestaltet sich häufig überaus schwerfällig. Journalist*innen mit besonderer Sichtbarkeit (etwa als Leitartikler*innen, Talkshow-Gäste oder Kommentator*innen) oder solche, die über Klima- oder Gleichstellungsthemen berichten oder im Lokaljournalismus kritische Recherchen zu rechtsextremen Strukturen veröffentlichen, erleben digitale Gewalt häufiger.

Durch die Stilisierung der Medien und ihrer Vertreter*innen zum Feindbild wird Journalist*innen die Arbeit in den vergangenen Jahren zunehmend erschwert. Online-Kampagnen schlagen schnell in offline-Gewalt um. Während der Corona-Pandemie ist die Zahl gewaltsamer Übergriffe auf Medienschaffende in Deutschland nochmals rapide angestiegen, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik[2] sowie die Dokumentationen durch Universitäten[3] und zivilgesellschaftliche Organisationen[4] belegen.

Die Virulenz digitaler Gewalt gegen Journalist*innen legt die Studie „Strapazierter Journalismus“ vom März 2026[5] offen: 65,4 Prozent der 383 Befragten hatten in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal persönlich Anfeindungen erlebt, 53,4 Prozent waren mehrfach angefeindet worden. 78,6 Prozent ordneten die Anfeindungen einem politisch rechten Hintergrund zu. Wenig überraschend fühlten sich 33 Prozent von den Anfeindungen persönlich belastet. Besonders besorgniserregend ist die Zahl von 15,4 Prozent der Befragten, die inzwischen bestimmte Themen aus Sorge vor Anfeindungen journalistisch nicht mehr behandeln.

Wie viele Medienschaffende betroffen sind, weist auch auf die Kampagnenhaftigkeit digitaler Gewalt hin, die ideologisch motiviert, organisiert und mit krimineller Energie betrieben wird. Die österreichische Fernsehmoderatorin Claudia Reiterer sprach in Bezug auf sich selbst und andere Kolleginnen von digitalen „Anfeindungen, bis Frauen zwischen Sichtbarkeit und Sicherheit wählen müssen.“[6] Sie verließ den ORF 2025. Ihr „Rückzug [aus der Öffentlichkeit] beendete zwar die persönliche Giftkur, markiert aber ein kollektives Versagen.“

[2] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Angriffe auf Pressefreiheit und Medienschaffende 2024 & 2025“

[3] Hass im Arbeitsalltag Medienschaffender, Universität Bielefeld 2020

[4] „Nahaufnahme Deutschland“ , Reporter ohne Grenzen 2026; „Feindbild Journalist:in“, ECPMF 2026

[5] Strapazierter Journalismus: Anfeindungen und strukturelle Belastungen von Journalist:innen in Deutschland, Universität Bielefeld und ECPMF 2026

[6] „Wir gehören euch nicht“: Wie Journalistinnen mit Hass und Angriffen umgehen, Der Standard, 3.5.2026

Journalist*innen haben nicht nur zum Teil eine besondere Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit. Sie üben auch eine herausgehobene Funktion für die gesellschaftliche Auseinandersetzung aus. Hier setzen demokratiefeindliche Akteure an, die sich auf exponierte Figuren oder unliebsame Recherchen stürzen. Zunehmende Bedeutung in dieser Mobilmachung gewinnen Akteure, die sich selbst als Journalisten bezeichnen, jedoch vornehmlich als Katalysator für demokratiezersetzende Kampagnen agieren. Dass Medien von der Berichterstattung abgehalten und kritische Stimmen aus dem Diskurs gedrängt werden, kann eine demokratische Gesellschaft nicht hinnehmen. Die Bereitstellung von redaktionell geprüften Informationen zur öffentlichen Meinungsbildung ist unerlässlich, die Demokratie ohne unabhängigen Journalismus nicht denkbar.

Die von der dju in ver.di mitgegründete Initiative „Schutzkodex“ reagiert auf diese Bedrohungslage für Medienschaffende. Mit Beitritt zum Schutzkodex verpflichten sich Medienhäuser dazu, ihren Mitarbeitenden konkrete, weitreichende Unterstützung zu leisten, sollten sie in Folge ihrer Berichterstattung für das Medium zum Ziel von Angriffen werden.[7] Selbstverpflichtungen von Arbeit- und Auftraggebern sind wichtig, können das Problem aber nur teilweise auffangen.

- Ein Gesetz gegen digitale Gewalt sollte daher Journalist*innen explizit als besonders gefährdete Berufsgruppe nennen und seine Maßnahmen behutsam auf die Erfordernisse zur freien Ausübung der Presse- und Medienfreiheit abstimmen.

Einzelne Ansätze im Referentenentwurf stärken die journalistische Berufsausübung.

Der Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium führt mehrere sinnvolle Maßnahmen ein. So ist die für Betroffene digitaler Gewalt neugeschaffene Möglichkeit zur privaten Rechtsdurchsetzung mit dem neuen § 374 (1) 2b StPO-E (**Zulässigkeit Privatklageberechtigte**) sowie dem neuen § 174 (5) Punkt 9 TKG-E (Manuelles Auskunftsverfahren) nicht zuletzt wegen der notorisch überlasteten Justiz unterstützenswert.

Die **Anonymität** Betroffener im zivilrechtlichen Auskunftsverfahren zu wahren (§ 6 (4) Satz 2 GgdG-E), ist auch für Medienvertreter*innen äußerst wichtig, um der Gegenseite die eigene Privatanschrift nicht offenzulegen. Dies ist insbesondere notwendig, da mit Versuchen zu rechnen sein wird, das neue Gesetz zu nutzen, um unter Vorwänden Informationen über missliebige Journalist*innen zu erlangen und ihre Ressourcen durch das Anstrengen substanzloser Auskunftsverfahren zu binden.

Aus diesem Grund ist es zweifellos notwendig, der Entfernung eines Inhalts einen **Richtervorbehalt** vorzuschalten, wie in § 2 (1) GgdG-E vorgesehen.

Auch die Möglichkeit, zur Verfolgung digitaler Gewalt **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** einzurichten (§ 8 (5) GgdG-E), in denen Erfahrung gesammelt und Expertise mit den Spezifika des Phänomens aufgebaut werden kann, ist im Sinne der Betroffenen begrüßenswert.

[7] www.schutzkodex.de - Kodex für Medienhäuser zum Schutz von Journalist*innen

Zur Wahrung der Pressefreiheit besteht im Gesetzesvorhaben Handlungsbedarf.

Der Referentenentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt blendet die Erfordernisse der in § 5 GG garantierten Medienfreiheit bislang aus.

Vorratsdatenspeicherung ist als pressefreiheitswidrig abzulehnen

Der Entwurf schränkt bewusst das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses ein (siehe § 2 (5)), thematisiert jedoch nicht die Folgen für das Grundrecht der Medienfreiheit. Die anlasslose Vorratsdatenspeicherung gemäß § 2 GgdG-E ist mit der Pressefreiheit unvereinbar und daher inakzeptabel. Pauschale Datensammlungen, die auch Kommunikation von Medienangehörigen abgreifen, stehen im Widerspruch zum Redaktionsgeheimnis und der notwendigen Vertraulichkeit journalistischer Kommunikation.

- Von einer IP-Adressspeicherung ist abzusehen. Die Ziele des GgdG-E müssen mit grundrechteschonenderen und medienfreiheitskonformen Maßnahmen verfolgt werden.

Accountsperren gegen Pressefreiheitseinschränkungen absichern

Die in § 4 GgdG-E vorgesehene Accountsperre ist ein nützliches Tool, um Tätern die Plattform zu nehmen. Auch in diesem Kontext ist jedoch von Missbrauchsversuchen auszugehen. Schon heute sperren Plattformen immer wieder zu Accounts, nachdem diese mutmaßlich systematisch gemeldet werden, ohne dass sie rechtswidrig agiert hätten. Hiervon sind die Accounts einzelner Journalist*innen oder etwa zivilgesellschaftlicher Organisationen betroffen. Für Journalist*innen kann dies existenziell werden.

- Bei der Realisierung von Accountsperren ist auszuschließen, dass Personen in der Ausübung ihrer Pressefreiheit eingeschränkt werden. Im Zuge des Verfahrens ist eine gesonderte Prüfung dahingehend, ob es sich um ein pressefeindlich motiviertes Sperr-Ersuchen handelt, sicherzustellen.

Zustellungsbevollmächtigte erreichbar machen

§ 9 GgdG-E setzt auf die aktuell gängige Lösung, dass Online-Plattformen in nur einem EU-Mitgliedstaat einen Zustellungsbevollmächtigten anbieten müssen. Diese Regelung ist nicht zufriedenstellend. In der Praxis scheitert die Zustellung eines Gerichtsbeschlusses zu häufig, mit der Folge, dass der eigentlich gewonnene Prozess gegen eine Plattform trotzdem von der klagenden Person bezahlt werden muss und das Gerichtsurteil (etwa Löschungsaufforderung) schlicht nicht umgesetzt wird.

- Im Lichte dieser Erfahrungen ist die Vorschrift eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für Plattformanbieter aus dem NetzDG notwendigerweise wieder einzuführen.

Digitale Gewalt an Medienschaffenden kann nur durch ein gezieltes Maßnahmenpaket eingedämmt werden.

Die im GgdG-E vorgesehene Ausweitung des Strafrechts ist im Grundsatz nachvollziehbar und teilweise geboten, der Gesetzesvorschlag als isolierte Maßnahme jedoch nicht ausreichend, um digitale Gewalt zu reduzieren. Zentral zur Bekämpfung digitaler Gewalt wird es sein, die hinter dem Symptom stehenden strukturellen Probleme anzugehen. Dazu müssen weitere, konkrete Maßnahmen vorangetrieben werden.

Strafverfolgungsbehörden sensibilisieren

Auf Polizeiwachen und in Strafverfahren zeigt sich, dass sich Polizei und Gerichte zuweilen schwer damit tun, die Besonderheit eines Angriffes auf Medienschaffende als solchen auch strafrechtlich aufzugreifen. Hinzu kommen bisweilen Verschränkungen digitaler Gewalt mit Angriffen in der physischen Welt, die im Zusammenhang miteinander gewürdigt werden müssen.

- Schulungen bei Strafverfolgungsbehörden zum Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität gegen Medienvertreter*innen sind nötig, um das Phänomen zu erkennen und angemessen zu behandeln.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Angriffe auf Medienschaffende ermöglichen

Wie für digitale Gewalt an sich vorgesehen, ist auch eine Spezialisierung in Bezug auf digitale und physische Angriffe auf Medienschaffende nötig. Diese dürfen nicht straflos bleiben, sondern müssen von Polizei und Staatsanwaltschaften konsequent verfolgt werden.

- Hierzu ist die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung von Straf- und Gewalttaten gegen Medienschaffende notwendig. Straftaten gegen Medien(-schaffende) sollten in den Verlaufsstatistiken der Justiz erfasst werden.

Adresssperren in Melderegistern vereinheitlichen und vereinfachen

Eine wichtige Voraussetzung für die physische Sicherheit von Journalist*innen ist, ihre Meldeadresse geheim zu halten. An eine Meldesperre nach § 51 Bundesmeldegesetz werden jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt und diese je nach Wohnort sehr unterschiedlich gehandhabt.

- Um das Risiko von Nachstellungen am Wohnort zu reduzieren, sollten Journalist*innen unabhängig von einer nachzuweisenden individuellen Bedrohungslage als zu schützende Berufsgruppe gemäß § 51 (1) 3 BMG unbürokratisch eine Auskunftssperre im Melderegister erwirken können.

Impressumspflicht reformieren

Gerade freie Journalist*innen sind vielfach darauf angewiesen, geschäftsmäßig eine Webseite zu betreiben. Die Impressumspflicht nach § 5 DDG hindert Journalist*innen, die im Fadenkreuz rechtsextremer Mobilmachung stehen, an ihrer Berufsausübung.

- Die Impressumspflicht ist anzupassen, sodass c/o-Adressen zulässig sind.

Plattformen für Inhalteverantwortung und -Haftung regulieren

Am Beispiel des Markenrechts zeigt sich, dass Online-Plattformen durchaus dazu in der Lage sind, rechtswidrige Inhalte zu entfernen. In persönlichkeitsrechtlichen Fällen handeln die Plattformen hingegen kaum und nur zögerlich. Die Plattformalgorithmen, die auf Maximierung der Aufmerksamkeit und damit auf maximale Gewinne ausgerichtet sind, begünstigen die Verbreitung extremer Inhalte wie Hetze oder sexualisierte Diffamierungen.

- Die existierende, sanktionsbewehrte Regulierung der Plattformen insb. zur Reduzierung systemischer Risiken für die Nutzer*innen aus dem DDG mittels Inhaltemoderation, Meldewegen und Sicherheitsfunktionen ist konsequent umzusetzen.
- Algorithmenbasierten Plattformdiensten muss die Haftung für Inhalte eindeutig zugeschrieben werden.

Haftung von Tool-Anbietern regeln

Es sind zahlreiche Apps verfügbar, mit denen realistisch wirkende Deepfakes hergestellt werden können, ohne sie als solche kenntlich zu machen.

- Anbieter entsprechender Tools müssen die Kennzeichnung von KI-Inhalten sicherstellen.
- Um Deepfakes sanktionierbar zu machen, ist ein einklagbares Recht am eigenen Körper, der eigenen Stimme und den eigenen Gesichtszügen mit Anspruch auf Schadensersatz einzuführen.

Beratungsstellen stärken und absichern

Digitale Gewalt beeinträchtigt nicht nur Individuen, sondern hindert auch den demokratischen Diskurs, wenn sich bestimmte Gruppen strukturell aus der Öffentlichkeit zurückziehen. Diese gesellschaftlichen Kosten sind nicht hinnehmbar.

- Demokratiefeindliche Akteure und Netzwerke gilt es in ihrer Bedrohung der verfassungsrechtlichen Grundlagen von den Ermittlungsbehörden ernst zu nehmen und angemessen zu verfolgen.
- Anlaufstellen für Betroffene digitaler Gewalt, Gewaltpräventionsprogramme und weitere Maßnahmen, welche die Ursachen digitaler Gewalt einhegen, sind auskömmlich und verlässlich staatlich zu fördern.
- Eine zweckgebundene Besteuerung (der Werbeerlöse) von Onlineplattformen, u.a. zur Finanzierung der dafür nötigen Auffangstrukturen, ist einzuführen.